

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **4 (1882)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Autor sagt, daß er diese Behandlungsweise bei wenigstens 40 Fällen stets mit einem vollständigen Erfolge angewendet habe. Die Dauer der Behandlung erstreckte sich ungefähr auf einen Monat und habe niemals 6 Wochen überschritten. *St.*

(Annales de médecine vétérinaire, Bruxelles, février 1881.)

Verschiedenes.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. Jänner 1882.

Auf diesen Tag waren angemeldet worden:

Maul- und Klauenseuche,
Lungenseuche,
Rotz und
Milzbrand.

Die Maul- und Klauenseuche weist eine Abnahme auf. Dieselbe ist im Monate Dezember von 54 auf 31 Fälle zurückgegangen. Sie herrscht mehr oder weniger in 6 Kantonen und zwar in Bern (3), Luzern (1), Graubünden (6), Aargau (1), Waadt (19) und in Genf (1 Stallung).

Die Lungenseuche herrscht in einem Stalle in der tessinischen Gemeinde Rivera, wo die nothwendigen Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche sogleich angeordnet worden sind.

Die Rotzkrankheit kam je in einem Falle in den Kantonen Bern und Luzern vor.

Milzbrand wurde konstatirt in den Kantonen Bern in 2 und Luzern in 3, zusammen in 5 Stallungen.

Ausland. Die Rinderpest herrscht seit Anfangs Dezember in Preußen in der Provinz Schlesien und zwar in den Gemeinden Alt-Lässig, Fellkammer, Nieder-Hermsdorf, Nieder-Wernersdorf und Ruhbank. Die Gesamtzahl der umgestandenen und auf polizeiliche Anordnung hin abgethanen Thiere betrug im Regierungsbezirk Breslau 99 Stücke Rindvieh und 7 Ziegen, im Regierungsbezirk Liegnitz 39 Stücke Rindvieh, 2 Schafe und 6 Ziegen.

In Folge des Auftretens der Rinderpest in Schlesien hat die französische Regierung die Einfuhr von Wiederkäuern, frischer Häute und von Fleisch aus Deutschland, Oesterreich und aus Luxemburg verboten. Das nämliche Verbot ist auch hinsichtlich

der in der Nähe der Schweizergrenze gelegenen französischen Zollbureaux von Bellegarde, Pontarlier und Delle angeordnet worden.¹

Baden und Württemberg sind frei von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche. In Italien nimmt letztere Krankheit in beträchtlicher Weise ab. Ende November gab es noch beiläufig 300 deklarierte Fälle.

In Oesterreich-Ungarn herrscht die Rinderpest noch in einigen Ortschaften Galiziens.

Viehwährschaftskonkordatliches.

Der Kanton Bern ist seit dem 1. Jänner dieses Jahres vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, vom 27. Juni 1853, zurückgetreten.

Waadt. Der Große Rath hat die Regierung beauftragt, sofort vom Konkordat über die Gewähr für Viehhauptmängel zurückzutreten; die Sache soll im Gesetzgebungswege geregelt werden.

Ueber das Vorkommen von Trichinen und Finnen.

Bei den im Jahre 1880 in Preußen untersuchten Schweinen ist dem vom Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Eulenburg auf Grund amtlicher Quellen erstatteten Berichte u. A. Folgendes zu entnehmen: Von 3,343,303 untersuchten Schweinen sind in 805 Gemeinden 2284 trichinös und 11,379 mit Finnen behaftet gefunden worden; es kommt mithin auf 1460 Schweine ein trichinöses und auf 293 ein finniges. — Die Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und Schweinefleischpräparate beträgt 3030. Die mikroskopische Fleischschau ist von 18,332 Fleischbeschauern bethätigt worden.

Trotz dieses kolossalen, mit vielfachen Belästigungen verbundenen sanitätspolizeilichen Apparates, bemerkt dazu die Redaktion der «Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht», sind inmitten der Bezirke, in welchen die mikroskopische Fleischschau obligatorisch ist, zahlreiche Fälle von Trichinose beim Menschen vorgekommen (von denen gegen 200 Erkrankungen mit 5 Todesfällen bekannt geworden sind), welche den Beweis liefern, daß die Trichinenschau keine Gewähr bietet, den Menschen vor Trichinose zu schützen. Den besten Schutz vor der Trichinose gewährt das gute Kochen oder Braten des Schweinefleisches.

¹ Letzteres Verbot ist seither aufgehoben worden.

Das Hundefleisch als Nahrungsmittel.

In seiner Beantwortung auf eine vom Ministerium des Innern an dasselbe gestellte Anfrage, ob das Hundefleisch gleich wie das Fleisch des Rindes, des Pferdes und anderer Herbivoren zur Konsumation zugelassen werden könne, kam das Professoren-Kollegium der Thierarzneischule zu Brüssel zu folgenden Schlüssen:

« I. Es ist kein Grund vorhanden, den Verkauf des Hundefleisches für die öffentliche Konsumation zu verbieten, und zwar nicht mehr, als denjenigen des gewöhnlichen (geringen) Schlachtfleisches.

II. Die Bewilligung zum Verkaufe solchen Fleisches kann nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt werden, daß es einer thierärztlichen Besichtigung unterworfen werde. Eine gleiche Untersuchung hat auch beim lebenden Thiere unmittelbar vor dessen Abschachtung stattzufinden.

III. Als wesentliche Punkte einer Inspektion in den Hundeschlächtereien, welche geeignet sind, dem Publikum jede Sicherheit zu bieten, glauben wir die folgenden hervorheben zu müssen:

- 1) Von der Konsumation sind auszuschließen:
 - a. Die abgemagerten Hunde;
 - b. diejenigen, welche die Symptome oder die Läsionen einer schweren Erkrankung zeigen, so namentlich: die Wuthkrankheit, selbst nur im Zustande des Verdachtes; Rachitismus, Wassersucht, Staupe, Eitergeschwülste, sowie alle Geschwülste übler Natur, die Magen-Darmentzündung, Leberentzündung, Bauchfellentzündung, schwere Erkrankungen der Lungen, Pleuren etc.
- 2) Sind in allen Fällen, gleichviel bestehe eine Krankheit oder nicht, auszuschließen: Schlund, Magen und Gedärme.
- 3) Der Verkauf der Waare hat auf einer besondern Fleischbank, mit der Aufschrift « Hundefleisch », zu geschehen.
- 4) Nebst diesen Indikationen sind alle übrigen nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, so z. B. die Verweigerung des Verkaufes des Kadavers eines jeden Hundes, dessen Tod nicht als das Resultat der Jugularverblutung durch einen Thierarzt bescheinigt ist. »

(Annales de médecine vétérinaire, Bruxelles, No. 9, 1881.)

Literatur.

Vor uns liegt die erste Nummer einer seit Neujahr in's Leben getretenen neuen deutschen thierärztlichen Zeitschrift unter dem

Titel «Neue Zeitschrift für Veterinär-Medicin», herausgegeben von den HH. Oberamtsthierarzt Ostertag und Oberroßarzt L. Hoffmann in Ludwigsburg (Württemberg). Diese Zeitschrift erscheint monatlich zweimal und werden derselben, vorerst in zwanglosen Nummern, Extrablätter, betitelt «Der Militärthierarzt» beigegeben werden als «Organ für die Gesamt-Interessen der Armeen».

Gemäß dem Titel des Journals und der näheren Entwicklung ihres Programms stellen sich die Herausgeber die Förderung der Interessen der Veterinärärzte, die Hebung des thierärztlichen Standes und die Pflege der Wissenschaft zur Aufgabe. Wir heißen unsere neuen Kampfgenossen bestens willkommen und wünschen ihnen alles Glück und die nöthige Unterstützung zur Erreichung ihres vorgesteckten Zieles. *Str.*

Todes-Anzeige.

Collegen und Freunden theile die schmerzliche Nachricht mit, daß

Herr Professor David von Niederhäusern,

Direktor der Thierarzneischule in Bern,
Mitbegründer u. Herausgeber des Schweiz. Archivs für Thierheilkunde,
nach längerer Krankheit am 4. Februar 1882 im Alter von 35 Jahren
gestorben ist.

M. Strebel, Bezirksthierarzt.

Nekrolog folgt in Heft II.

Soeben erschien bei **Cæsar Schmidt** in **Zürich**
und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vorschriften der Veterinär-Polizei

für die

Schweiz, Deutschland und Oesterreich

Zusammengestellt

von

R. Zanger

Preis Fr. 5